



Der Stadtrat an den Gemeinderat

15. Mai 2024

GR Nr. 2023/534

Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Vorlage einer kommunalen Rechtsgrundlage zur Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen in einer stationären Institution, Ablehnung, Umwandlung in ein Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. November 2023 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2023/534, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kommunale Rechtsgrundlage vorzulegen, die die Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen aus der Stadt Zürich vorsieht, die in einer stationären Institution leben, weil sie auf Pflege und/oder Betreuung angewiesen sind. Der Anspruch auf die Beiträge soll nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Menschen festgelegt werden. Dabei sollen gemeinnützige Institutionen finanziert werden, die die durch die Stadt definierten Qualitätskriterien erfüllen.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit der neuen Taxregelung per 1. Januar 2024 eine deutliche Erhöhung der Gebühren in den Gesundheitszentren für das Alter (GFA) beschlossen, die für die Betroffenen im Durchschnitt Mehrkosten von über CHF 6'000 Franken mit sich bringen. Dennoch erreichen die GFA gemäss den Angaben des GUD damit nur eine 95%-Kostendeckung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Betroffene gemäss kantonalem Pflegegesetz nicht nur für die Hotellerie (also Unterbringung, hauswirtschaftliche Leistungen, Verpflegung) selbst aufkommen müssen, sondern auch für die Betreuungskosten, obwohl diese Betreuung ebenfalls aufgrund einer Krankheit oder Beeinträchtigung nötig ist. Einzig die eigentlichen Pflegeleistungen werden (grösstenteils) durch die Krankenkassen übernommen.

Durch eine Kompetenzverschiebung wird der Gemeinderat in Zukunft die Möglichkeit haben, auf die Taxen der GFA steuernd Einfluss zu nehmen. Um aber nicht nur in Bezug auf städtischen Institutionen, sondern gesamtheitlich eine finanzielle Entlastung für die Betroffenen zu erreichen, sind subjektorientierte Subventionsbeiträge zielführend. Sie sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen richten und auch Bewohner:innen in nicht-städtischen gemeinnützigen Institutionen zugutekommen.

Zudem soll die Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung so erfolgen, dass auch Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen davon profitieren können (z.B. durch eine Ausweitung der Gemeindegzuschüsse), die Gruppe der Bezüger:innen aber darüber hinaus ausgeweitet wird.

Solche subjektorientierten Subventionsbeiträge gewährleisten einerseits die Selbstbestimmung und die Wahlfreiheit der Betroffenen. Andererseits schaffen sie auch gleiche Rahmenbedingungen für alle Institutionen. Dies gilt insbesondere für die vielen privat-gemeinnützigen Pflegeinstitutionen, die oft eine spezifische Bevölkerungsgruppe ansprechen (wie z.B. der Verein queerAltern) oder für einen bestimmten Quartierteil wichtig sind und kostendeckend arbeiten müssen. Im Zug der Einführung der subjektorientierten Subventionsbeiträge können die Taxen wieder überprüft und angepasst werden.

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde 2017 ein vergleichbares System geschaffen, das sich sehr bewährt hat. Dabei besteht auch die Möglichkeit die Ausrichtung der Beiträge an gewisse Anforderungen (wie Stellenschlüssel, Mindestlöhne ...) zu knüpfen und damit einerseits Verbesserungen für die Kund:innen, aber auch für die Mitarbeiter:innen zu erreichen.



2/3

Die Subventionsbeiträge sollen aus Gründen der Praktikabilität vorerst auf Bewohner:innen von Institutionen beschränkt sein. Dies bedeutet zwar ebenfalls eine Einschränkung der Selbstbestimmung, ist aber aufgrund ungleich höheren Kosten bis zu einem gewissen Grad gerechtfertigt. In einem zweiten Schritt kann die Ausweitung auf ambulante Leistungen geprüft werden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen ab, die Motion GR Nr. 2023/534 entgegenzunehmen, und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Dem Stadtrat ist es wichtig, dass für alle Personen, die auf Betreuung oder Pflege angewiesen sind, die Selbstbestimmung ermöglicht wird, die Wahlfreiheit vorhanden und die Finanzierbarkeit von Angeboten im stationären oder ambulanten Bereich gegeben ist. Zudem ist es ihm ein Anliegen, Personen, die sich in bescheidenen finanziellen Lebensverhältnissen befinden, besonders zu fördern und zu unterstützen. Er begrüsst daher grundsätzlich Bestrebungen, die die Lebenssituation dieser Menschen verbessern, wie diejenigen, die in der Motion GR Nr. 2023/534 festgehalten sind.

Um die Finanzierbarkeit von Angeboten im stationären wie auch im ambulanten Bereich zu verbessern, wurden im Rahmen der Altersstrategie 2035 und infolge der Motionen GR Nrn. 2019/524 und 2020/542 des Gemeinderats beispielsweise per 1. Oktober 2023 Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege eingeführt, die AHV-Renten beziehende Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zur Finanzierung dieser vorübergehenden stationären Angebote dienen.

Weiter wurden per 1. Januar 2024 im Rahmen der bis Ende 2026 befristeten Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL, AS 831.300) Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse eingeführt.

Im Rahmen der Evaluation dieser neuen Leistungen soll u. a. die Frage geklärt werden, ob die Leistungsberechtigung auch auf weitere – beispielsweise einkommensschwache oder IV-Renten beziehende – Personen ausgedehnt werden soll. Ergibt die Evaluation, dass die Zuschüsse ihren Zweck erfüllen, wird angestrebt, die entsprechenden Bestimmungen, welche heute in eigenen und teilweise befristeten Verordnungen verankert sind, in die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) zu integrieren.

Daher wird der Stadtrat dem Gemeinderat mittelfristig einen Antrag auf Revision der Zusatzleistungsverordnung stellen. Im Rahmen dieser Revision wird er auch gerne prüfen, wie er den Anliegen der Motion GR Nr. 2023/534 gerecht werden kann.

In der Zusatzleistungsverordnung sind neben den Gemeindegzuschüssen auch Pflegekostenzuschüsse geregelt. Pflegekostenzuschüsse werden in dem Umfang gewährt, als die eigenen



3/3

Mittel zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht ausreichen. Aktuell bedarf es infolge der kantonalen Beihilfen und Zuschüsse keiner kommunalen Pflegekostenzuschüsse mehr, da im Rahmen der bundesrechtlichen und kantonalen Zusatzleistungen die bei einem Heimaufenthalt anfallenden Pflege-, Hotellerie- und Betreuungskosten bis zur aktuell geltenden kantonalen Heimtaxbegrenzung von Fr. 268.– pro Tag bei Pflegeheimen und bei den übrigen Wohnheimen von Fr. 184.– pro Tag vollumfänglich für zusatzleistungsbeziehende Personen gedeckt werden können.

Folglich ist die Finanzierbarkeit von stationären Angeboten und insbesondere auch derjenigen der Gesundheitszentren für das Alter (GFA), deren Taxen jüngst durch den Stadtrat erhöht wurden, in den nächsten Jahren grundsätzlich für all jene Personen vollumfänglich sichergestellt, die Sozialhilfe oder Zusatzleistungen erhalten. Sollten sich hingegen die Taxen der GFA weiter erhöhen und die kantonale Heimtaxbegrenzung durch den Kanton nicht entsprechend angepasst werden, würde ein entsprechender Bedarf an kommunalen Pflegekostenzuschüssen für zusatzleistungsbeziehende Personen entstehen, wie sie auch mit der vorliegenden Motion gefordert wird. Eine weitere Erhöhung der Taxen durch den Stadtrat ist allerdings in den nächsten zwei Jahren, in welchen eine diese Motion erfüllende gesetzliche Grundlage dem Gemeinderat vorgelegt werden müsste, nicht angedacht. Der Stadtrat plant aber, auch diesen Bedarf im Rahmen der mittelfristig anstehenden Revision der Zusatzleistungsverordnung zu prüfen und bei Notwendigkeit in dieser zu verankern.

Im Rahmen dieser Überprüfung soll schliesslich auch evaluiert werden, ob weitere Personen einen Bedarf an Pflegekostenzuschüssen bzw. subjektorientierten Subventionen haben, wie beispielsweise diejenigen, die bis 2021 noch Zusatzleistungen hätten beziehen können, dies aber seit den Anpassungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) per 1. Januar 2021 neu erst können, wenn ihr Vermögen Fr. 100 000.– (alleinstehende Personen) bzw. Fr. 200 000.– (Ehepaare) unterschreitet.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Stadtrat bereits Bemühungen plant, um das in der Motion formulierte Ziel umzusetzen. Eine Realisierung der weitergehenden Anliegen der Motion möchte er im Rahmen der angesprochenen Totalrevision der Zusatzleistungsverordnung prüfen.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti